

## Bayernweiter Aufbau neuer VVU-Dienststellen

In der Vergangenheit sind bereits mehrfach Kollegen aus anderen Städten mit der Bitte an uns herangetreten, sie beim Aufbau gleichartiger Dienststellen, wie die AG VVU eine ist, zu unterstützen. Dem sind wir hier gerne nachgekommen und man versucht jetzt bayernweit und bundesweit unser Modell der Sachbearbeitung auf diesem Gebiet zu übernehmen. Auch Polizeibeamte aus den neuen Bundesländern wurden von uns schon beschult.

### Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft - Kriminalpolizei

Hervorzuheben wäre an dieser Stelle noch der enge Kontakt, der in München zwischen dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter und dem jeweiligen Referenten bei der Staatsanwaltschaft München 1, Wirtschaftsabteilung, hergestellt wurde. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme bei der Aufbereitung eines Ermittlungskomplexes ist unabdingbar und spart enorm viel Zeit.

So sollte von vorneherein mit der Staatsanwaltschaft abgeklärt werden, wie der Vorgangsaufbau im Detail gewünscht wird. Als einzigst praktikable Lösung scheint hier der Aufbau chronologisch nach Unfalldatum aufsteigend, aber es kann durchaus sein, daß andere Staatsanwälte einen anderen Aufbau bevorzugen. Durch die rechtzeitige Absprache kann verhindert werden, daß der Vorgang vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft nochmals neu gegliedert werden muß.

### Täterüberführung mittels analytischer Gutachten

Abschließend noch ein Beispiel aus einem analytischen Gutachten, das eine von Autobumsern vorgegebene Unfallschilderung gerichtsverwertbar widerlegt:

Nach Darstellung der Täter der Versicherung gegenüber kam es auf einer Landstraße nahe Rosenheim bei ca. 30 km/h zu einem Auffahrunfall, bei dem der vordere Pkw, ein Audi 90 (s. Foto) durch einen Audi 100 (s. Foto) schwer beschädigt worden sein soll.

Was einem der gesunde Menschenverstand schon bei Betrachtung der beigefügten Aufnahmen der beschädigten Pkw sagt, faßt der Gutachter nochmals wie (auszugsweise) folgt zusammen:

... Die festgestellten Beschädigungen können aus technischer Sicht nur teilweise bei dem gegenständlichen Unfall verursacht worden sein. Die am rechten vorderen Kotflügel im seitlichen oberen Bereich befindliche Einbeulung kann mit absoluter Sicherheit nicht bei dem Unfall verursacht worden sein. Bei der Beschädigung handelt es sich um eine direkte Druck- bzw. Schlagstelle. ... Bei den Beschädigungen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um direkte, in überwiegend senkrechter Richtung erfolgte Druck- und Schlageinwirkung ...



So sieht angeblich ein Pkw aus, dem ein anderer Pkw mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h aufgefahren sein soll.

Foto: K 244

... Die Gesamtbeschädigungen bzw. der wesentliche Teil der Gesamtbeschädigungen können mit absoluter Sicherheit nicht bei dem geschilderten Verkehrsunfall verursacht worden sein. Bei dem Umfang der Gesamtbeschädigungen müßte der Schadensumfang am Pkw Ihres VN (Audi 100) wesentlich umfangreicher sein. Die Kräfteinwirkung, die zu den Beschädigungen am Pkw R. (Audi 90) führte, war um ein mehrfaches größer, als die Kräfteinwirkung, die zu den Beschädigungen am Pkw Ihres VN führte.

... Soweit nachträglich festgestellt werden konnte, erfolgte das Auffahren des Pkw Ihres VN vor den umfangreichen Beschädigungen am Pkw des Anspruchstellers. Die Beschädigungen am Pkw des Anspruchstellers wurden offensichtlich nach dem Auffahren des Pkw Ihres VN in ganz erheblichem Ausmaß verstärkt.



...und so sah der angebliche Unfallgegner aus, Foto: K 244

### Zusammenfassung:

Die Beschädigungen an beiden Fahrzeugen korrespondieren offensichtlich nicht zueinander. Nach den unfallbedingt nachvollziehbaren Beschädigungen am Pkw Ihres VN müßten die Beschädigungen am Pkw des Anspruchstellers wesentlich geringer sein. Mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit wurde der erhebliche Schadensumfang erst nach dem Auffahren des Pkw Ihres VN verursacht. ... Entweder waren die Beschädigungen bereits vor dem gegenseitigen Unfall vorhanden, oder sie wurden nachträglich zur Verstärkung des optischen Gesamteindrucks herbeigeführt.

Hierzu fertigte der Gutachter noch die beiliegende Skizze (s. Foto).

Die daraufhin seitens unserer Dienststelle geführten Ermittlungen ergaben, daß der Audi 90 schon bei mehreren fingierten Unfällen als Fahrzeug des "Geschädigten" hatte erhalten müssen und nun vermutlich ausrangiert werden sollte.

Interessant ist auch, daß der Haupttäter (Halter des Audi 90), Inhaber eines Gebrauchtwagenhandels mit Leihwagenfirma, schon in einigen anderen dubiosen Schadensfällen auffällig geworden war. Er nahm sich so z. B. einen seiner vollkaskoversicherten Pkw und verursachte einen Auffahrunfall auf zwei unbeteiligte Fahrzeuge.

Anschließend überredete er die Geschädigten dazu, sich bei seiner Firma Leihwagen zu nehmen. Er ließ sich eine Abtretungserklärung unterschreiben und stellte dann seiner Versicherung, namens der Geschädigten, Leihwagengebühren i. H. v. 10.000 DM und 14.000 DM in Rechnung.

Tatsächlich hatten die Geschädigten jedoch die angebotenen Leihfahrzeuge nur zwei Tage gefahren, danach waren sie wieder im Besitz ihrer eigenen Pkw. Da aber die Reparatur von einem Mittäter in seiner Werkstatt ausgeführt wurde, bestätigte dieser dem Haupttäter eine Reparaturdauer von jeweils vierzehn Tagen.

Später fingierte der Haupttäter zusammen mit zwei Mittätern, auch Inhaber von Leihwagenfirmen, weitere Unfälle. Jeder nahm sich einen seiner vollkaskoversicherten Pkw und fuhr dem anderen auf. Anschließend liehen sie sich gegenseitig Fahrzeuge und rechneten mit der jeweiligen Versicherung des "Geschädigten" fingierte Mietwagenrechnungen ab.

### Lage der Fahrzeuge bei dem geschilderten Unfallhergang:

A) Tatsächlich mögliche Stellung der Fahrzeuge

B) Aufgrund der Beschädigungen am Audi 100 nicht mögliche Stellung der Fahrzeuge

